



Brüssel, den 18. September 2026
(OR. en)

12261/26

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0397 (COD)

EMPL 296
SOC 530
CODEC 1512

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Dezember 2016 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 48 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 5. Juli 2017 abgegeben.²
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 12. Juli 2017 abgegeben.³
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung am 7 Juli 2026 festgelegt.⁴ Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 15642/16 + ADD 1 REV 1, ADD 2 REV 1, ADD 3 bis 8.

² ABl. C 345 vom 13.10.2017, S. 85-90.

³ ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 65-73.

⁴ Dok. 11270/26.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 29/26 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Dänemarks, Luxemburgs, der Niederlande und Polens, und bei Stimmenthaltung Ungarns und Österreichs als A-Punkt billigt; und
 - zu beschließen, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) zu veröffentlichen.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in den Addenda zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
